

Beitragsordnung

des „Landesverbandes für karnevalistischen Tanzsport in Berlin und Brandenburg – LkTBB“

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.August 2003

§ 1 Grundlage

Gemäß § 6 Abs.3 der gültigen Satzung erhebt der Verband von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag und hat diesen in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 2 Beitragspflicht

Alle Mitglieder des Verbandes sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt
 - für ordentliche Mitglieder und Mitgliedsvereine 25,- Euro pro Jahr.
 - Fördernde Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag von 15,- Euro pro Jahr.
 - Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Der Vorstand kann auf Antrag eine Herabsetzung des Mitgliedsbeitrages nach § 3 (1) beschließen. Die Herabsetzung gilt, solange der Grund dafür besteht, längstens jedoch für ein Jahr. Wird diese danach nicht verlängert, gilt der normale Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Fälligkeit / Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31.03. eines jeden laufenden Jahres fällig und zahlbar. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Eintrittsjahr ist der Jahresbeitrag anteilig pro Mitgliedsmonat zu berechnen und wird innerhalb eines Monats nach der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand fällig und zahlbar.
2. Alle Zahlungen nach dieser Beitragsordnung haben bargeldlos per Einzugsermächtigung auf das Konto des Verbandes zu erfolgen. Das Mitglied hat bei dieser Zahlungsweise für eine ausreichende Deckung des angegebenen

Kontos zu sorgen. Eventuelle Kosten für die Nichteinlösung fallen dem Mitglied zur Last.

§ 5 Mahnung und Mahngebühr

1. Zahlt der Beitragspflichtige den Beitrag nicht innerhalb der unter § 4 genannten Frist, so erfolgt schriftlich eine 1. Mahnung mit einer Nachfristsetzung von einem Monat. Die Mahngebühr beträgt 3,00 €.
2. Lässt der Beitragspflichtige die unter 1. genannte Frist verstreichen, erfolgt eine 2. Mahnung mit einer Nachfristsetzung von 2 Wochen. Die Mahngebühr beträgt 6,00 €.
3. Hält der Beitragspflichtige auch diese Nachfrist nicht ein, wird das Stimmrecht des Mitglieds außer Kraft gesetzt und auf der nächsten Mitgliederversammlung der Ausschluss nach § 4 (5) der Satzung beantragt.

§ 6 Mitteilungspflicht

Das Mitglied verpflichtet sich, Veränderungen der Postanschrift bzw. der für die Einzugsermächtigung gültigen Bankverbindung dem Verein innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen mitzuteilen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Diese Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Die vorliegende Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.08.2003 beschlossen und tritt sofort in Kraft.
3. Diese Beitragsordnung bleibt bis zu dem Tag in Kraft, an dem die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung beschließt.